

Stadt Lorsch: BPlan Nr. 54-1 "Wohnmobil-Stellplatz östlich der Odenwaldallee, 1. Änderung u. Erweiterung"

Artenschutzbeitrag

Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten gemäß §44 BNatSchG



Bearbeitung: Dipl.-Biol. Gerhard Eppler

Januar 2025

**Dipl. Biol. Gerhard Eppler
Nibelungenstr. 131
64625 Bensheim-Schönberg**

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Rechtliche Grundlagen.....	1
3.	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets.....	3
4.	Geplante Eingriffe.....	5
5.	Relevante Arten.....	6
6.	Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten	6
7.	Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten	7
7.1	Artnachweise im Untersuchungsgebiet	7
7.2.	Artenschutzprüfung	9
7.2.1.	Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)	9
7.2.2.	Vermeidungsmaßnahme allgemein	12
7.2.3.	Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Einzelprüfung)	13
8.	Zusammenfassung	32
9.	Literatur	34
11.	Anhang: Fotodokumentation	36

1. Anlass und Aufgabenstellung

Zur Andienung des archäologischen Freilandlabors Lauresham mit Reisebussen plant die Stadt Lorsch auf der Ecke Odenwaldallee/Im Klosterfeld die Einrichtung einer Bushaltestelle mit Wendemöglichkeit sowie einen Fußweg parallel zur Odenwaldallee bis zum Wohnmobil-Stellplatz. Dort soll eine Parkmöglichkeit für Reisebusse geschaffen werden. Damit soll sowohl die verkehrliche Erschließung für Besucher des Freilandlabors und der Stadt verbessert sowie durch die Entmischung des Fußgänger- vom motorisierten Verkehr die Verkehrssicherheit erhöht werden.

Ziel des hier vorgelegten Gutachtens ist die Prognose eines Vorkommens besonders und streng geschützter europäischer Arten, die von dem Vorhaben betroffen sein könnten und ggf. erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen.

2. Rechtliche Grundlagen

Zu betrachtende Arten

Im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nach §15 BNatSchG ist der besondere Artenschutz gemäß §44 BNatSchG zu beachten für

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten oder
- in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten.
(Anm.: Mit §54 Abs. 1 Nr. 2 wird das BMU ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. „Verantwortungsarten“). Diese Rechtsverordnung liegt zurzeit noch nicht vor.)

Die nur national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verböten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Verbots-Tatbestände

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverböten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zulässigkeit von Eingriffen

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Ein Verbotstatbestand kann bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart nur erfüllt sein:

- wenn sich das Tötungsrisiko trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht,
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen durch Störungen verschlechtern könnte,

- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht sichergestellt werden kann.

Ausnahmen

Wenn durch ein Vorhaben einer der oben genannten Verbotstatbestände erfüllt werden könnte, darf es nur zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden Ausnahmevoraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

Gesetzlich geschützte Biotope

Mit Verordnung des Kreises Bergstraße vom 17.5.1954 wurde die Lindenallee entlang der Odenwaldallee als gesetzlich geschützter Biotop ausgewiesen. Sie ist nach § 25 HeNatG bzw. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in aktueller Fassung geschützt.

Unter der Objektnummer HBO283499 ist sie zudem in der hessischen Biotopkartierung als Gehölz verzeichnet.

3. Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet erstreckt sich vom Wohnmobil-Stellplatz im Südosten der Odenwaldallee bis zur Einmündung der Straße Im Klosterfeld. Die Abgrenzung ergibt sich aus Abb. 1.

Untergeordnete Gehölze in der Lindenreihe sind die Baumarten Walnuss (*Juglans regia*), Eschenahorn (*Acer negundo*), Roteiche (*Quercus rubra*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) zu nennen sowie die Straucharten Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Holunder (*Sambucus nigra*), Wildrose (*Rosa spec.*) und Armenische Brombeere (*Rubus armeniacus*).

Auf der straßenabgewandten Seite zieht sich an der Baumreihe ein flacher Graben entlang (s. Abb. 3), der jedoch nur ganz im Westen bis kurz vor der Einmündung eines zweiten Grabens Wasser führt. Die Einmündung des Seitengrabens ist unter der Odenwaldallee und von dort bis in die Einmündung verrohrt. Im offenen Bereich ist die Fortführung des Grabens von Armenischer Brombeere völlig überwuchert (s. Abb. 8).

Zwischen dem Graben und den angrenzenden Äckern zieht sich ein landwirtschaftlicher Weg, der als Grasweg ausgebildet ist und teils als Vorgewende mitgenutzt wird.



Abb. 1: BPlan-Konzeption. Quelle: Planungsbüro PISKE.

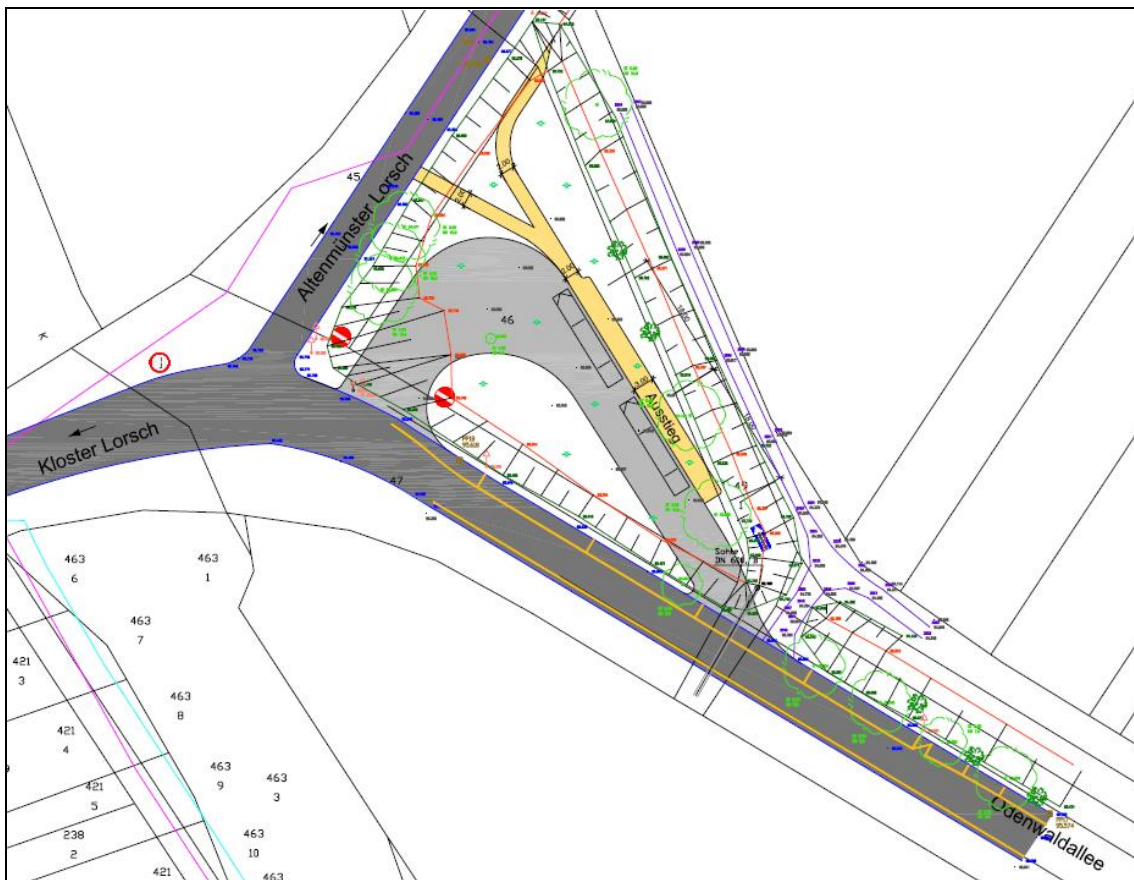


Abb. 2: Buswendeanlage Odenwaldallee: Lageplan Konzept.
Quelle: Ing.-Gesellschaft Kolb & Küllmer.



Abb. 3: Grabensystem im Plangebiet. Quelle: NATUREG-Viewer

4. Geplante Eingriffe

Ausgehend vom bestehenden Wohnmobil-Stellplatz soll auf der straßenabgewandten Seite der Baumreihe auf der bestehenden Wegeparzelle ein Fußweg bis zum Beginn der Einmündung der Straße Im Klosterfeld in die Odenwaldallee geführt werden. Die Ausführung ist in wasser-gebundener Decke geplant. An der Kreuzung ist eine Bushaltestelle mit barrierefreiem Ausstieg in einer Buswendeschleife mit Asphaltdecke vorgesehen. Mit der geplanten Haltestelle ist ein Ankunftsort für Touristen geschaffen, von dem aus die Königshalle, das Museum, das Freiluftlabor Lauresham und das Kloster Altenmünster auf kurzem Fußweg erreichbar sind.

Die Besucherbusse sollen zukünftig bis zur Haltestelle vorfahren, nach dem Aussteigen zurückfahren und auf einem Stellplatz neben den Wohnmobil-Stellplätzen parken. Für den entsprechenden Ausbau des Wohnmobil-Stellplatzes besteht bereits Baurecht, ein Artenschutzgutachten dazu liegt ebenfalls vor (EPPLER 2012). Nach den bisherigen Erfahrungen und der Prognose zukünftiger Verkehrsentwicklung soll hier lediglich der Anteil von bisher 10 Bus- und 50 PKW-Stellplätzen in nunmehr 15 Bus- und 22 PKW-Stellplätze abgeändert werden.

Zurzeit ist aus Gründen des Bodendenkmalschutzes noch unklar, ob die Lage der Buswendeschleife an der Stelle zu realisieren ist, Untersuchungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen. Hilfsweise könnte die Wendeschleife auf die gegenüberliegende Straßenseite verschwenkt werden (s. Abb. 6). Der Betrachtungsraum des vorliegenden Gutachtens wurde daher in symmetrischer Spiegelung von Abb. 2 erweitert.

Die Trennung der Wirkpfade geplanter Maßnahmen nach Bau-, Anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen kann schematisch wie folgt dargestellt werden.

Tab. 1: Wirkpfade der geplanten Maßnahmen

	Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	Lärm und Betrieb mit Baufahrzeugen im Eingriffsbereich	Störung sensibler Tierarten
	Evtl. Rückschnitt morscher Äste von Bäumen aus Sicherheitsgründen	Geringfügiger Verlust an Nahrungshabitat z.B. für Spechte oder Verlust von Baumhöhlen
Anlagebedingt	Verlust von offenen Bodenstellen und Bewuchs des Graswegs durch Befestigung und Versiegelung	Verlust von Nahrungshabitaten von Vogelarten
	Vogelschlag an Glasscheiben der Bushaltestelle	Verletzung und Tötung von Vögeln
Betriebsbedingt	Menschliche Störungen durch Begehung bzw. Befahrung der Buswendeschleife	Beeinträchtigung störungssensibler Tierarten

5. Relevante Arten

Nach Einschätzung der Situation vor Ort und Erfahrung aus zurückliegender Befassung kommt folgendes Spektrum an relevanten Arten in Frage, von dem anzunehmen ist, dass die betreffenden Arten im Plangebiet 1) vorkommen und 2) durch die Projektwirkungen Gefährdungen unterliegen können:

- Europäische Vogelarten

Aufgrund der Strukturen und der Beschattung des Geländes durch die südlich des Weges stehende dichte Baum- und Heckenreihe ist ein Vorkommen der FFH-Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht anzunehmen. Auch KREUZIGER (2020) und der Autor (EPPLER 2012) haben für angrenzende Bereiche Zauneidechsenvorkommen nur in besonnten und gehölzarmen Bereichen festgestellt. Auch ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann wegen der Verinselung der Baumreihe und des damit fehlenden Habitatzusammenhangs ausgeschlossen werden. Evtl. vorkommende Baumquartiere von Fledermausarten werden nicht beeinträchtigt, da in die Lindenreihe nicht eingegriffen wird.

6. Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten

Das Plangebiet wurde am 18. und 23. Oktober sowie am 4. November 2024 begangen und auf mögliche Vorkommen relevanter Arten untersucht. Dabei wurden auch Vogelarten auf angrenzenden Grundstücken notiert. Die Begehung fand außerhalb der Brutzeit statt, und viele Vogel-

arten haben bereits ihre Sommerlebensräume verlassen. Daher werden auch weitere nicht direkt beobachtete Vogelarten als Brutvögel angenommen, sofern das Plangebiet geeignete Lebensraumstrukturen aufweist (worst-case-Analyse). Weiterhin wurden die Gehölze auf Baumhöhlen und andere als Fledermausquartiere und Neststandorte geeignete Strukturen abgesehen.

Da das Plangebiet und angrenzende Bereiche im Rahmen von Artenschutzgutachten durch den Autor bereits in zurückliegenden Jahren (EPPLER 2011, 2012 und 2015) sowie durch KREUZIGER (2020a, 2020b) bearbeitet worden war, wurden die Ergebnisse dieser Untersuchungen ebenfalls für den aktuellen Bericht hinzugezogen.

7. Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten

7.1 Artnachweise im Untersuchungsgebiet

Die in nachfolgender Tabelle (Tab. 2) angegebenen Vogelarten wurden im Plangebiet sowie in unmittelbarer Umgebung aktuell festgestellt, bzw. ihr Vorkommen aufgrund der Habitateignung bzw. Feststellung in zurückliegenden Erfassungen angenommen. Wegen der linearen Erstreckung des Plangebiets liegen in allen Fällen größere Revieranteile außerhalb des Eingriffsbereichs. Vorkommen von Bodenbrütern sind auf der Wegeparzelle auszuschließen.

Tab. 2: Vogelarten im Plangebiet, Status und Gefährdung.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Status	Ganze Strecke, Brutzeit: 2011	Teilstrecke, Brutzeit:2012	Ganze Strecke, Brutzeit: 2012	RL-D	RL-H	BP Hessen	VS- RL	EHZ Hessen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	1	1		-	-	> 6.000	-	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	1			-	-	> 6.000	-	
Blaumeise	<i>Cyanistes coeruleus</i>	BV	1			-	-	> 6.000	-	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	1	1		-	-	> 6.000	-	
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	NG			x	-	-	5.000 – 7.000	-	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BV?	1	1		-	-	> 6.000	-	
Elster	<i>Pica pica</i>	BV			x	-	-	> 6.000	-	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	1			V	V	> 6.000	-	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	1	1	x	-	-	> 6.000	-	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	1			V	V	> 6.000	-	
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	BV	2		x	-	-	> 6.000	-	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV		1	x	-	-	> 6.000	-	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV	1			-	-	> 6.000	-	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	3	3	x	-	-	> 6.000	-	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG			x	-	-	> 6.000	-	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	3	1		-	-	> 6.000	-	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BV	2	1		-	-	> 6.000	-	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	BV		1		V	V	800 – 1.200	-	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV			x	-	-	> 6.000	-	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	4	1		-	-	> 6.000	-	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	1			-	-	> 6.000	-	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	1	2		3	V	> 6.000	-	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	1		x	-	3	> 6.000	-	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	1	1		-	-	> 6.000	-	

RLD= Rote Liste Deutschland, RLH = Rote Liste Hessen (V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet), **VS-RL=EU-Vogelschutzrichtlinie**. **BV** = Brutvogel, **NG** = Nahrungsgast. **Gesamtbewertung Hessen** (grün = günstig, gelb = ungünstig – unzureichend, rot = ungünstig – schlecht) (VSW 2014)

7.2. Artenschutzprüfung

7.2.1. Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)

Tab. 3: Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMKLV 2014).

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	EHZ in Hessen
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	nein	nein	nein	Häufige Vogelart in Gärten und Parks. Brut in den angrenzenden Hecken. Wenig störungsempfindlich. Kein maßgeblicher Verlust für die lokale Population.	Nicht erforderlich, die Bäume und Hecken bleiben erhalten.	
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b	nein	nein	nein	Verbreiteter Halbhöhlen- und Nischenbrüter mit variabler Brutplatzwahl, in Kopfbäumen, an Bauwerken, auch am Boden und im Siedlungsbereich. Wenig störungsfähig. Kein maßgeblicher Verlust für die lokale Population.	Nicht erforderlich	
3	Blaumeise	<i>Cyanistes coeruleus</i>	b	nein	nein	nein	Häufiger und verbreiteter Kleinhöhlen- und Nischenbrüter in Wäldern und Parks, auch im Siedlungsbereich. Kein Eingriff in die lokale Population.	Nicht erforderlich. Förderung durch Anbringen von Nistkästen (28mm Flugloch-Durchmesser) leicht möglich.	
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	nein	nein	nein	Häufiger Brutvogel in Wäldern, an Waldrändern und in Hecken- und Parklandschaften, Gärten und Friedhöfen. Kein maßgeblicher Verlust für die lokale Population.	Nicht erforderlich, die Gehölze bleiben erhalten.	
5	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	b	nein	nein	nein	Brutvogel in Wäldern mit ausreichend großen Baumhöhlen, auch Gebäudebrüter, in der Region aber fast ausschließlich Baumbrüter. Im Plangebiet nur als Nahrungsgast. Kein Einfluss auf die lokale Population.	Nicht erforderlich. Kein Brutvogel im Plangebiet.	
6	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	b	nein	nein	nein	Brutvogel in Wäldern, selten in kleinen Feldgehölzen oder Baumreihen. Im Plangebiet nur als Nahrungsgast. Kein Einfluss auf die lokale Population.	Nicht erforderlich. Kein Brutvogel im Plangebiet.	
7	Elster	<i>Pica pica</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
8	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	

Tab. 3 (Fortsetzung): Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren.

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	EHZ in Hessen
9	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	b	nein	nein	nein	Brutvogel lichter Wälder, Feldgehölze, Alleen und Parks, in der Region vor allem in der Rheinebene. Brutplatz in Baumhöhlen und hinter abstehender Rinde von Bäumen. Kein maßgeblicher Einfluss auf d. lokale Population.	Siehe Grünspecht. Förderung durch spezielle Baumläufnistkästen ist möglich.	
10	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
11	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
12	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	b	nein	nein	nein	Brutvogel in älteren Bäumen der Lindenallee, aktuell in Linde mit der Nr. 1494, s. Abb. 12 und 13. Nahrungssuche oft in niedriger Bodenvegetation. In potenzielle Brutplätze der Art wird nicht eingegriffen. Kein maßgeblicher Einfluss auf die lokale Population.	Die bekannten Spechthöhlen (Baum Nr. 1494 und 1504) sind zu erhalten. Bei absterbenden Bäumen mit Stammhöhlen sind die Hochstümpfe zu erhalten, wie auf Abb. 14.	
13	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	b	nein	nein	nein	Höhlenbrüter in strukturreichen Wäldern, Parkanlagen und Alleen, auch im Siedlungsbereich. In potenzielle Brutplätze der Art wird nicht eingegriffen. Kein maßgeblicher Einfluss auf die lokale Population.	Siehe Grünspecht. Kann durch Nistkästen gefördert werden.	
14	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	nein	nein	nein	Im Plangebiet auftretender Kleinhöhlen- und Nischenbrüter. Verbreitete u. häufige Vogelart. In potenzielle Brutplätze wird nicht eingegriffen. Keine Eingriffe in die lokale Population.	Nicht erforderlich. Förderung durch Anbringen von Nistkästen (32mm Fluglochdurchmesser) leicht möglich.	
15	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
16	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	nein	nein	nein	In unterholzreichen Wäldern und Auwäldern häufige Grasmückenart, auch in dichten Hecken und Gärten im Siedlungsbereich. In mehreren Paaren in der Lindenallee. Kein maßgeblicher Einfluss auf die lokale Population.	Nicht erforderlich, Hecken bleiben erhalten.	

Tab. 3 (Fortsetzung): Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren.

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	EHZ in Hessen
17	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	b	nein	nein	nein	Brutvogel in unterholzreichen Wäldern, Auwäldern und Heckenlandschaften. Kein erheblicher Einfluss auf die lokale Population.	Nicht erforderlich, Hecken bleiben erhalten.	
18	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
19	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	b	nein	nein	nein	Häufiger Brutvogel der Kulturlandschaft, Nest an Waldrändern, in Feldgehölzen und Baumreihen. Wenig störungsempfindlich. Kein maßgeblicher Einfluss auf die lokale Population.	Nicht erforderlich	
20	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	nein	nein	nein	Häufiger Brutvogel der Kulturlandschaft, auch in Gärten mit Baumbestand. Wenig störungsempfindlich. Mit mehreren Paaren Brutvogel in der Lindenreihe Kein maßgeblicher Eingriff in die lokale Population.	Nicht erforderlich	
21	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	b	nein	nein	nein	In unterholzreichen Wäldern und Parkanlagen verbreiteter Freibrüter. Nest erhöht in Sträuchern oder auf Bäumen. Vereinzelt Vorkommen, kein maßgeblicher Einfluss auf lokale Population.	Nicht erforderlich	
22	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
23	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
24	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	nein	nein	nein	Verbreiteter und häufiger Bodenbrüter in krautiger Vegetation in lückigen Wäldern, auch in Parks mit höherem Baumbestand. Nutzt höhere Bäume als Singwarten. Kein maßgeblicher Einfluss auf die lokale Population.	Nicht erforderlich	

7.2.2. Vermeidungsmaßnahme allgemein

Die in Tab. 3 nicht gesondert erwähnte Gefährdung von Vogelindividuen durch Anprall an verglaste Wände der Bushaltestelle gilt für die meisten nachgewiesenen Vogelarten und wird daher bei den einzelnen Arten nicht mehrfach gesondert erwähnt.

Als **Vermeidungsmaßnahme** ist der Wetterschutz an der Bushaltestelle grundsätzlich so auszuführen, dass Vogelschlag bauartbedingt vermieden wird.

Geeignet ist entweder der Verzicht auf Glasscheiben oder die Verbesserung der Sichtbarkeit durch optische Markierungen. Als alternatives Material kann geripptes, geriffeltes, mattiertes, sandgestrahltes, geätztes, eingefärbtes oder bedrucktes Glas eingesetzt werden.

Punktartige und nicht zu feine Markierungen sollten einen Deckungsgrad von mind. 25 % haben. Bei der Verwendung von linearen Strukturen gilt: Vertikale sind besser als horizontale; die minimale Bedeckung sollte 15 % betragen. Lediglich ein Aufdruck von Greifvogel-Silhouetten erzielt nicht den gewünschten Erfolg. Nähere konstruktive Angaben siehe RÖSSLER et al. (2022) im Literaturverzeichnis.

Als weitere grundsätzlich einzuhaltende **Vermeidungsmaßnahme** müssen ggf. erforderliche Baumrückschnitte zur Verkehrssicherung im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen, um Vernichtung von Gelegen oder Jungvögeln auszuschließen.

7.2.3. Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Einzelprüfung)

Betroffene Arten: Elster (<i>Pica pica</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population Günstig
☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt		
Charakterisierung der betroffenen Art Die Elster ist eine verbreitete und häufige Vogelart, die aber in den letzten Jahren Bestandsrückgänge zu verzeichnen hatte mit der Folge der Einstufung ihres landesweiten Erhaltungszustands als ungünstig/unzureichend. Die Art besiedelt halboffene Landschaften mit lockerem Baumbestand und Buschwerk sowie urbane Lebensräume wie Parks und Friedhöfe bis in die Innenstädte. Sie legt ihr kugelförmiges Nest in Sträuchern und Baumkronen an. Die letzte Bestandsschätzung für Hessen Anfang der 2000er Jahre ergab einen Brutbestand von ca. 30 – bis 50.000 Revieren.		
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum Die Elster ist zumindest Nahrungsgast, jährweise auch Brutvogel im Hecken- und Baumbestand des Plangebiets.		

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. Es erfolgen keine Eingriffe in mögliche Brutstandorte und gegenüber Störungen ist die Art wenig empfindlich. Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung:

Nicht erforderlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Der Lebensraum der Elster wird nicht beeinträchtigt.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der genannten Art kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: Feldsperling (*Passer montanus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: V Deutschland: V Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population Ungünstig / unzureichend

☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Der Feldsperling besiedelt halboffene gehölzreiche Landschaften, meist im Bereich menschlicher Siedlungen, Parks, Kleingärten an Siedlungsrändern. Als Höhlenbrüter nutzt er Baumhöhle und im Siedlungsbereich oft Nistkästen zur Brut. Seine Jungen zieht er mit Insektennahrung auf, ansonsten profitiert er von einem ganzjährigen Angebot an Sämereien. Seine Brutbestände sind insbesondere in NW-Deutschland, aber auch in anderen

Ländern aktuell erheblich rückläufig. Zahlen aus Niedersachsen zeigen einen enormen Bestandsverlust um 22% von 2021 auf 2022 und um fast 30 % von 2022 auf 2023 (BRANDT et al 2024).

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Der Feldsperling ist als vereinzelter Brutvogel im Plangebiet anzunehmen.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. In mögliche Brutstandorte wird nicht eingegriffen und gegenüber zu erwartenden Störungen ist die Art wenig empfindlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Nicht erforderlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich, durch Anbringen von Nistkästen (32mm Fluglochdurchmesser) aber leicht möglich.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Erhebliche Beeinträchtigungen für die lokale Population sind nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population des Feldsperlings kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: Goldammer (*Emberiza citrinella*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: V Deutschland: V Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population Ungünstig / unzureichend
☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt		

Charakterisierung der betroffenen Art

Die Goldammer besiedelt offene und halboffene Landschaften mit Grünland und lockerem Bestand an Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen. Auch Waldränder, Brachflächen mit Gehölzsukzession, Bahndämme und Siedlungsränder werden besiedelt. Die Nestanlage erfolgt in niedrigem Buschwerk oder versteckt am Boden. Essenziell ist das Vorkommen von Singwarten in Form von Bäumen oder Büschen und Staudenfluren als Nahrungshabitate. Als (noch) häufige Vogelart bei bundesweit langfristig starker Bestandsrückgänge steht die Goldammer auf der Vorwarnliste der Roten Liste.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Die Goldammer wurde 2011 im Bereich des Freilandlabors Lauresham nachgewiesen, 2020 im Bereich des Wohnmobil-Stellplatzes. Im Plangebiet ist sie potenziell als Brutvogel einzustufen.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Da nur eine Verlagerung des Fußgängerverkehrs auf die andere Seite der Lindenallee erfolgt und nur sporadisch mit Begehung zu rechnen ist, ist mit keiner über die momentane Belastung hinausgehende Störung zu rechnen. Spezielle Vermeidungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich

Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Maßgebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population der Goldammer sind auch durch die randliche Lage des Plangebiets zu den Vorkommen in der Umgebung nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:

☐ ja

☒ nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der genannten Art kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt. Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: **Grünfink (*Chloris chloris*)**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundes- land: - Deutschland: - Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundes- land ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lo- kalen Population Ungünstig / unzu- reichend

☒ Art im UG nachgewiesen

☐ Art im UG unterstellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Der Grünfink ist ein Brutvogel offener und halboffener Landschaften. Neben Feldgehölzen und Alleen brütet er auch inmitten von Siedlungen in Grünanlagen und selbst in kleinen Gärten. Als Freibrüter legt er sein Nest gerne in Koniferen und immergrünen Gewächsen wie Efeuranken an. Bestandsangaben von Anfang der 2000er Jahre geben für Hessen 158.00 bis 195.000 Reviere an, Infektionen mit Trichomonaden haben in den letzten Jahren jedoch zu einem starken Bestandsrückgang geführt. Der landesweite Erhaltungszustand des Grünfinken wird daher laut aktueller Roter Liste für Hessen daher mit ungünstig /unzureichend angegeben.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Der Grünfink wurde 2011 vereinzelt als Brutvogel im Plangebiet nachgewiesen. Einige Bäume in der Lindenreihe sind dicht von Efeu überrankt, was den Ansprüchen des Grünfinken an den Brutplatz entspricht.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da potenzielle Brutstandorte nicht beeinträchtigt werden.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Nicht erforderlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Die Wegebänke sind nach Selbstbegrünung extensiv zu pflegen: Eine jährliche Mahd im Frühsommer mit Schnitthöhe von 10cm und Abräumung des Mähguts. Siehe auch BStWBV 2020 (Literaturverzeichnis).

Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Bei Einhaltung der genannten Forderungen wird der Lebensraum des Grünfinken nicht in maßgeblichem Umfang eingeschränkt.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ☐ ja ☒ nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ☐ ja ☒ nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ ja ☒ nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ ja ☒ nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der genannten Art kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: Mäusebussard (*Buteo buteo*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundes- land: - Deutschland: - Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundes- land ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lo- kalen Population Ungünstig / unzu- reichend

☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Der Mäusebussard brütet in Wäldern, Feldgehölzen, Baumreihen und Einzelbäumen in

der Agrarlandschaft. Vom Ansitz oder Suchflug aus jagt er v.a. Kleinsäuger, nimmt aber auch Aas z.B. überfahrener Tiere an Straßen. In Deutschland brüten über die Hälfte des mitteleuropäischen Mäusebussard-Bestands und trägt damit internationale Verantwortung für seinen Schutz. Bei den ADEBAR-Erfassungen Anfang der 2000er Jahre wurde sein Bestand in Hessen auf 8.000 bis 14.000 Paaren ermittelt. Wegen rückläufiger Bestände wurde sein Erhaltungszustand in der Roten Liste inzwischen von günstig auf ungünstig/unzureichend herabgestuft.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Der Mäusebussard wurde aktuell im Ansitz in der Lindenreihe und im Jagdflug auf den angrenzenden Äckern beobachtet. Er ist hier nur als Nahrungsgast, nicht als Brutvogel einzustufen, was auch im Herbst noch an seinem gut sichtbaren Horst feststellbar wäre.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da kein Brutvorkommen betroffen ist.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Da nur eine Verlagerung des Fußgängerverkehrs auf die andere Seite der Lindenallee erfolgt und nur sporadisch mit Begehung zu rechnen ist, ist mit keiner über die momentane Belastung hinausgehende Störung zu rechnen. Vermeidungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Maßgebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population sind nicht zu erwarten.

3. Verbotverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der genannten Art kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: **Pirol (*Oriolus oriolus*)**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundes- land: V Deutschland: V Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundes- land ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lo- kalen Population Ungünstig / unzu- reichend

☒ Art im UG nachgewiesen

☐ Art im UG unterstellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Pirole brüten in Bruch- und Auwäldern ebenso wie in lückigen Kiefernwäldern, Sie besiedeln auch Feldgehölze, Alleen und Parkanlagen in Randlage von Siedlungen. Ihre Nester bauen sie in den äußeren Zweigen hoher Bäume, gerne in Pappeln und Weiden aber auch anderen Laubbäumen. Im Zuge der ADEBAR-Kartierungen Anfang der 2000er Jahre wurde ein landesweiter Bestand von 800 bis 1.400 Paaren ermittelt, konzentriert in der Ober- rhein- und Untermainebene und der Wetterau. Seine Brutbestände sind zurzeit stabil.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Der Pirol wurde 2012 in einem Gehölz im Umfeld des Plangebiets beobachtet. In der Lin- denreihe ist er potenziell als Brutvogel einzustufen.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Durch die Brut im Kronenbereich hoher Bäume und durch sporadischen Fußgängerverkehr, der sich noch dazu nur auf die andere Seite der Lindenallee verlagert, wird der Pirol im Falle eines Brutvorkommens nicht mehr als bisher beeinträchtigt. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Wie beschrieben sind keine verbleibenden Maßnahmen zum Schutz des Pirols erforderlich.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Entfällt. Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu

keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: Star (*Sturnus vulgaris*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: V Deutschland: - Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population Ungünstig / unzureichend
☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt		
Charakterisierung der betroffenen Art Der Star besiedelt ein weites Spektrum von Habitaten, vom Inneren von Wäldern über Streuobstwiesen, Parklandschaften und Friedhöfen bis ins Innere von Städten. Auch beim		

Nestbau ist er flexibel: Von Astlöchern und Spechthöhlen bis zu Mauernischen an Gebäuden und unter Dachziegeln. Er profitiert im Gebiet von kurzgrasiger Vegetation durch die Pferdehaltung. Bestandsschätzungen Anfang der 2000er Jahre ergaben einen hessischen Brutbestand von 186.000 bis 243.000 Paaren, was aber wegen aktueller Populationsrückgänge nicht mehr der Fall sein dürfte. Entsprechend wurde der Star in der aktuellen Roten Liste für Hessen in die Vorwarnliste aufgenommen und der Erhaltungszustand mit ungünstig / unzureichend eingestuft.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Der Star wurde 2011 und 2012 mit einzelnen Brutpaaren im Plangebiet, mit weiteren Paaren im näheren Umfeld festgestellt. Er ist als sicherer Brutvogel einzustufen. Bäume mit Specht- und Fäulnishöhlen sind vorhanden.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: In den Baumbestand der Lindenallee wird durch die Maßnahme nicht eingegriffen. CEF-Maßnahmen werden daher nicht erforderlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Ggf. erforderliche Baumrückschnitte zur Verkehrssicherung müssen im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen, um Vernichtung von Gelegen oder Jungvögeln auszuschließen.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Bei Einhaltung oben genannter Forderungen sind keine verbleibenden Beeinträchtigungen der lokalen Population anzunehmen.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der genannten Art kann wirksam ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundes- land: V Deutschland: - Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundes- land ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lo- kalen Population Ungünstig / unzu- reichend
☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt		
Charakterisierung der betroffenen Art Der Stieglitz bewohnt halboffene strukturreiche Landschaft mit Hecken, Einzelbäumen, lockeren Baumbeständen bis hin zu lichten Wäldern, gerne auch Siedlungsränder, Streuobstwiesen, Gehöfte und Parkanlagen. Wichtig sind Vorkommen samen tragender Disteln und anderer Hochstauden, Ackerunkräuter, Birken, zur Brutzeit auch Insekten. Mit Ausnahme des Inneren geschlossener Wälder wird Hessen nahezu flächendeckend vom Stieglitz besiedelt, sofern wichtige Habitatstrukturen wie Ruderalfluren, Brachen und Hochstaudenfluren vorhanden sind. Der Stieglitz ist Kurzstreckenzieher. Die ADEBAR-Kartierung Anfang der 2000er Jahre ermittelte für Hessen 30.000 bis 38.000 Brutpaare. Wegen anhaltender Rückgänge der Population wurde er aktuell für Hessen aus der Vorwarnliste in die Rote Liste mit Gefährungsgrad 3 überführt und der Erhaltungsgrad auf unzureichend/schlecht herabgestuft.		
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum Im Plangebiet kann der Stieglitz als einzelner Brutvogel eingestuft werden.		

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: CEF-Maßnahmen nicht erforderlich, in potenzielle Brutstandorte wird nicht eingegriffen.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Nicht erforderlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Die Wegebänke sind nach Selbstbegrünung extensiv zu pflegen: Eine jährliche Mahd im Frühsommer mit Schnitthöhe von 10cm und Abräumung des Mähguts. Siehe auch BSt-WBV 2020 (Literaturverzeichnis).

Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Bei Einhaltung der genannten Anforderungen wird der Lebensraum des Stieglitzes nicht in maßgeblichem Umfang eingeschränkt.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ☐ ja ☒ nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ☐ ja ☒ nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ ja ☒ nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ ja ☒ nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der genannten Art kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu

keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

8. Zusammenfassung

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

NEIN

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Damit kommt das vorliegende Gutachten zu dem Ergebnis, dass unter der Voraussetzung der folgenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei keiner Art eine erhebliche Störung nach § 44 BNatSchG eintritt:

Vermeidungsmaßnahmen:

- Der Wetterschutz an der Bushaltestelle ist so auszuführen, dass Vogelschlag bauartbedingt vermieden wird.

Geeignet ist entweder der Verzicht auf Glasscheiben oder die Verbesserung der Sichtbarkeit durch optische Markierungen. Als alternatives Material kann geripptes, geriffeltes, mattiertes, sandgestrahltes, geätztes, eingefärbtes oder bedrucktes Glas eingesetzt werden.

Punktartige und nicht zu feine Markierungen sollten einen Deckungsgrad von mind. 25 % haben. Bei der Verwendung von linearen Strukturen gilt: Vertikale sind besser als horizontale; die minimale Bedeckung sollte 15 % betragen. Lediglich ein Aufdruck von Greifvogel-Silhouetten erzielt nicht den gewünschten Erfolg. Nähere konstruktive Angaben siehe RÖSSLER et al. 2022 im Literaturverzeichnis.

- Die Wegebänke sind nach Selbstbegrünung extensiv zu pflegen: Eine jährliche Mahd im Frühsommer mit Schnitthöhe von 10cm und Abräumung des Mähguts. Siehe auch BStWBV 2020 (Literaturverzeichnis).
- Ggf. erforderliche Baumrückschnitte zur Verkehrssicherung müssen im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen, um Vernichtung von Gelegen oder Jungvögeln auszuschließen.

CEF-Maßnahmen:

- Nicht erforderlich.

FCS-Maßnahmen

- Die bekannten Spechthöhlen (Baum Nr. 1494 und 1504) sind zu erhalten. Bei absterbenden Bäumen mit Stammhöhlen sind die Hochstümpfe zu erhalten, wie auf Abb. 14.

Zu empfehlende Maßnahmen

- Die Erhaltung von vorhandenem Totholz und Totholz aus sicherheitsbedingten Pflegemaßnahmen.
- Anbringen von Nistkästen (mit 28mm und mit 32mm Flugloch-Durchmesser) und Baumläufernistkästen.

Die Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen sind in den Planunterlagen verbindlich festzuschreiben. Eine Ausnahmeprüfung ist damit nicht erforderlich.

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☒ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustands der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle / Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ Tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie erforderlich ist.
- ☐ Liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie
- ☐ Sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie

9. Literatur

BARTHEL, P. & A.J. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola 19: 89-111.

BRANDT, TH., ELLERSIEK, H., KÖNIG, CH. (2024): Wo sind sie geblieben? Regionaler Zusammenbruch der Feldsperlingsbestände. DER FALKE 5: 7 – 11.

BStWBV Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2020): Ökologische Aufwertung von Straßenbegleitflächen. 49. S.

https://www.stbaan.bayern.de/mam/service/oekologische_aufwertung.pdf

EPPLER, G. (2011): Stadt Lorsch: BPlan Nr. 43 und 53 (Kulturachse und Freilichtmuseum Lauresham) und Umgebung: Artenschutzbeitrag. Seeheim-Jugenheim, 88 S.

EPPLER, G. (2012): Stadt Lorsch: BPlan Nr. 54 „Wohnmobilstellplatz östlich der Odenwaldallee“: Artenschutzbeitrag. Seeheim-Jugenheim, 29 S.

EPPLER, G. (2015): Stadt Lorsch: Ausbau eines Parkplatzes für das archäologische Freilandlabor Lauresham. Bestandserhebung der geschützten Arten gemäß §44 BNatSchG. Seeheim-Jugenheim, 17 S.

GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2014): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Dez. 2014. 52 S. + Anhänge.

HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, Hrsg.) (1991/2000): Avifauna von Hessen. – Bd. 1 – 4, Echzell.

HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. 527 S. Echzell.

HLNUG (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 23.10.2019)

INFRAPRO (2013): Stadt Lorsch: Bebauungsplan Nr. 54 „Wohnmobilstellplatz östlich der Odenwaldallee“. Lorsch, 22 S. + Anlagen.

KREUZIGER, J. (2020a): Artenschutzrechtliche Kurzbetrachtung zum geplanten Bau eines Radweges östlich Lorsch an der L 3111. Zwingenberg, 26 S.

- KREUZIGER, J. (2020b): Ergebnisse der Brutvogelerfassung und der Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 2000 zum geplanten Bau eines Radweges östlich Lorsch an der L 3111. Zwingenberg, 16 S.
- KORN, M., STÜBING, S. & EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L., THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55.
- RÖSSLER, M., DOPPLER, W., FURRER, R., HAUPT, H., SCHMID, H., SCHNEIDER, A., STEIOF, K., WEGWORTH, C. (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3. Überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach. 63 S.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung Stand 30. November 2007. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 159-227. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2019): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 18 S., Frankfurt.
- VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2019): Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand. 11 S., Frankfurt.

11. Anhang: Fotodokumentation



Abb. 4: Lage der geplanten Buswendeschleife



Abb. 5: Wie Abb. 4, von der Straße aus gesehen, mit Viehbeweidung



Abb. 6: Blick über die Odenwaldallee mit der Alternativfläche für die Buswendeschleife



Abb. 7: Beidseitiger Baumbestand der Lindenallee



Abb. 8: Mit Armenischer Brombeere überwuchelter Graben



Abb. 9: Bestehender Fußweg an der Kreuzung mit der Allee



Abb. 10: Grasweg neben der Allee, der wassergebunden befestigt werden soll, Blick nach NW



Abb. 11: Grasweg, Blick nach SO



Abb. 12: Grünspecht-Männchen auf morschen Zweigen der Lindenallee



Abb. 13: Spechthöhle in Baum Nr. 1494



Abb. 14: Ausgefallener Baumstumpf am Rand des Wohnmobil-Stellplatzes



Abb. 15:



Abb. 16:

Gutachten erstellt durch

Dipl.-Biol. G. Eppler
Nibelungenstr. 131
64625 Bensheim

Bensheim, den 13. Jan. 2025

Dipl.-Biol. Gerhard Eppler